

# **Verordnung über die Benützung der Mehrzweckanlage der Einwohnergemeinde Kappelen**

Der Gemeinderat Kappelen erlässt gestützt auf Art. 5 des Benützerreglementes Mehrzweckanlage Kappelen folgende Verordnung:

## **I. Benützung**

### **Art. 1.1. Zuständigkeit**

Die Benützung der Mehrzweckanlage Kappelen für Dauerbelegungen oder Einzelanlässe wird durch die Schulkommission bewilligt. Sie kann die Kompetenz zur Erteilung von Einzelbewilligung in Absprache mit dem Personalverantwortlichen an eine Person der Gemeindeverwaltung übertragen.

### **Art. 1.2.**

Gegen Entscheide der Schulkommission und/oder der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

### **Art. 2.1. Gesuche**

Sämtliche Gesuche müssen schriftlich oder per E-mail mit einem Benützungsgesuch bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

### **Art. 3.1. Benützungsreihenfolge**

Die Festlegung des jährlichen Belegungsplanes erfolgt für Dauerbenützung Anfang Jahres und für Einzelanlässe laufend nach Eingang des Gesuches. Es werden maximal 6 auswärtige Anlässe bewilligt; weitere fünf auswärtige Anlässe können bewilligt werden, wenn diese zur Jugendarbeit in der Region beitragen.

### **Art. 3.2.**

Nachträglich eingereichte Gesuche haben sich nach dem erstellten Belegungsplan zu richten.

### **Art. 3.3.**

Belegungsdaten können unter den Veranstaltern abgetauscht werden. Die Schulkommission ist über diese Änderungen vorgehend zu informieren.

### **Art. 4.1. Ablehnung**

Die Benützungsbewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn die Benützungsordnung missachtet wird oder andere wichtige Gründe einer Belegung entgegenstehen.

### **Art. 5.1. Ferien**

Die Anlage wird jedes Jahr während 5 Wochen geschlossen. In der Regel 3 Wochen in den Sommerferien und 2 Wochen über Weihnachten. Die genauen Daten werden anfangs Jahr festgelegt. Auf Gesuch hin können Einzelanlässe bewilligt werden. Bei Benützungen während den restlichen Schulferien werden die damit verbundenen zusätzlichen Kosten (Abwart, Strom usw.) an den Veranstalter bzw. den Benutzer weiterverrechnet.

## **II. Auflagen zur Benützung der Anlagen**

### **Art. 6.1. Sorgfalts- und Haftpflicht**

Die Benützung der Anlagen hat mit aller Sorgfalt zu geschehen. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm usw. sind zu vermeiden. Jede Sachbeschädigung, auch unverschuldete Materialschäden und Verluste, haben die Veranstalter der Schulkommission sofort zu melden.

### **Art. 6.2.**

Für Sachbeschädigungen und Materialverluste haftet in jedem Fall der im Belegungsplan eingetragene Veranstalter. Die Behebung von Sachbeschädigungen und Ersatz von verlorenem Material wird durch die Schulkommission auf dessen Kosten vorgenommen.

### **Art. 6.3.**

Für Grossanlässe kann vom Veranstalter der Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangt werden.

### **Art. 7.1. Hausordnung**

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Schulkommission eine Hausordnung, welche jeder Bewilligung beigelegt wird.

### **Art. 7.2. Getränkebezug**

Bei Anlässen mit Getränkeausschank ist der Veranstalter verpflichtet, die Getränke gemäss Vertrag der Einwohnergemeinde Kappelen mit den Getränkefirmen zu beziehen. Andernfalls ist die Schulkommission berechtigt, eine Strafgebühr in der Höhe der halben Benützungsg Gebühr zu berechnen.

### **Art. 8.1. Schliessanlage**

Die Schliessanlage wird durch die Gemeindeverwaltung betreut. Vereine erhalten in der Regel einen Schlüssel für die zu belegenden Räume.

### **Art. 8.2.**

Pro Schlüssel ist ein Depot gemäss Gebührentarif zu hinterlegen.

### **Art. 9.1. Verkehrsregelung**

Die Anweisungen der Schulkommission zur Parkierung sind zu befolgen. Bei Grossanlässen hat der Veranstalter einen durchgehenden Parkordnungsdienst und die entsprechende Signalisation in Absprache mit der Kantonspolizei zu stellen.

### **III. Verwaltung des Belegungsplanes**

#### **Art. 10.1. Belegungsplan**

Die Schulkommission erstellt einen Belegungsplan der gesamten Anlagen. Dieser wird von ihr verwaltet.

#### **Art. 10.2.**

Bei der Erstellung des Belegungsplanes werden die Gesuche nach folgender Reihenfolge berücksichtigt.

- a) Schulische Nutzung
- b) Einwohner-, Kirch- und Bürgergemeinde
- c) Einheimische Vereine
- d) Auswärtige Vereine und Institutionen
- e) Private und Firmen

#### **Art. 11.1. Mindestbelegung**

Für die Dauerbenützung ist eine durchschnittliche Belegung von mindestens 10 Personen erforderlich. Andernfalls wird der Benützer benachrichtigt und das Benützungsrecht kann bis auf weiteres entzogen werden.

### **IV. Gebührentarif**

#### **Art. 12.1. Raumeinteilung**

Die Gebühren werden wie folgt nach Räumen unterteilt

- a) Sporthalle und Lehrer/Sanitätszimmer
- b) weitere Räume

#### **Art. 12.2.**

Unter dem Titel „weitere Räume“, werden folgende Räumlichkeiten geführt

- a) Vereinslokal Erdgeschoss
- b) Musikraum Schule und Vereine Erdgeschoss
- c) Bühne
- d) Küche
- e) Duschen / Garderoben
- f) Innengeräteraum

#### **Art. 12.3.**

Im Einzelfall kann die Schulkommission – je nach Art der Nutzung und Beanspruchung der Einrichtungen – die Gebühren maximal um das ½ fache erhöhen bzw. herabsetzen.

#### **Art. 13.1. Schlüsseldepot**

Pro abgegebenen Schlüssel ist ein Depot von SFr. 100.— bei der Finanzverwaltung Kappelen zu hinterlegen.

#### **Art. 14.1. Gebührentarife**

Sämtliche Tarife für Dauerbenützung, Einzelanlässe für Einheimische und Auswärtige befinden sich auf der beigelegten Tabelle.

**Art. 14.2. Dauerbenützung Einheimische**

Die Dauerbenützung der Anlagen (2 Belegungseinheiten pro Woche à je 2 Stunden) für einheimische Vereine und Gruppierungen ist grundsätzlich kostenlos. Vorbehalten bleibt Art. 5.

**Art. 14.3.**

Als einheimisch werden Vereine und Gruppierungen bezeichnet, wenn sie mindestens 10 in Kappelen wohnhafte Aktivmitglieder aufweisen. Für Vereine ist zudem der Sitz gemäss Statuten in Kappelen erforderlich.

**Art. 14.4.**

Beanspruchen einheimische Vereine oder Gruppierungen mehr als 2 Belegungseinheiten pro Woche, so sind die zusätzlichen Einheiten nach Tarif für Auswärtige zu bezahlen siehe Artikel 15.1.

**Art. 14.5 Gratisabgabe Einzelanlässe**

Die Anlagen können für gemeinnützige Zwecke gratis zur Verfügung gestellt werden.

**Art. 14.6.**

Für regelmässige, wiederkehrende, nicht gewinnorientierte Anlässe (Meisterschaftsturniere, Übungskonzerte usw.), die von einheimischen Vereinen und Gruppierungen veranstaltet werden, werden keine Gebühren erhoben.

Jährlich dürfen an Sonntagen maximal 15 Anlässe durchgeführt werden. Diese Sonntagsanlässe sind jeweils am Vereinskonzent unter den Vereinen abzusprechen und der Schulkommission zu melden.

Die Schulkommission bestimmt, welche Anlässe als nicht gewinnorientiert eingestuft werden (für gewinnorientierte Anlässe gelten die Gebühren gemäss Tabelle).

**Art. 15.1. Vermietung Mobiliar**

Tische und Stühle zur Innenbenützung können auch gemietet werden. Die Mietansätze können der Gebührentabelle Art. 14.1. entnommen werden.

**Art. 16.1. Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Reglementes am 01. August 2000 in Kraft.

Die Verordnung wurde in dieser Form abschliessend beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 29.08.2000.

Einwohnergemeinderat Kappelen

Der Präsident:

Der Sekretär

Hans Rudolf Schnell

Thomas Buchser

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Amtsanzeiger Aarberg vom 29.06.2001 publiziert; gegen den Erlass wurde keine Gemeindebeschwerde eingereicht.

Kappelen, 30.07.2001

Der Gemeindeschreiber:

Thomas Buchser